Meldungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erstattet

b) die nach § 17 Absätze 1, 5 oder 6 vorgeschriebenen Genehmigungen nicht ein-

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. 1 Nr. 3 S. 101).

22

Verordnung vom 17. September 1970 über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 82 S. 573)

— Auszug —

§16

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes seinen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und der §§ 7 und 15 nicht oder verspätet nachkommt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Bezirksvertragsgerichts.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

23.

Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen

(GBl. II 1971 Nr. 10 S. 69) in der Fassung der Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654)

Auszug —

§10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ent-

gegen den Bestimmungen dieser Verord-

- a) eine Veranstaltung nicht anmeldet, ohne Erlaubnis durchführt bzw. nicht in das zu führende Veranstaltungsbuch einträgt

b) bei der Anmeldung von Veranstaltungen, Beantragung der Erlaubnis bzw. Eintragung in das Veranstaltungsbuch unwahre Angaben macht,

c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder beeinträchtigt wird, oder den nach § 9 Abs. 1 erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen nicht nachkommt,

d) die nach § 7 erforderliche Zustim-

mung nicht einholt,

- e) an einer nichterlaubten oder einer untersagten Veranstaltung teilnimmt, obwohl er von der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis bzw. der Untersagung der Veranstaltung Kenntnis hat, oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen

Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befügt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG —

(GBl. I Nr. 3 S. 101).